Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative «Luzerner Kulturlandschaft»

Planungs- und Baugesetz

Änderung vom 2. Dezember 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: -

Geändert: 735 Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Mai 2019¹,

beschliesst:

I.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989² (Stand 1. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:

§ 39a (neu)

Erhaltung des Kulturlandes

- ¹ Für die Landwirtschaft sind genügend grosse Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, zu erhalten.
- ² Das Kulturland dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich. Es soll entsprechend seinen verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.
- ³ Kulturland darf nur einer Bauzone zugewiesen werden, sofern
- a. die Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Richtplans eingehalten sind,
- b. die beanspruchte Fläche auf das Notwendige beschränkt und nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt wird,
- c. möglichst keine Landwirtschaftsflächen zerschnitten werden,

-

¹ B 169-2019

² SRL Nr. <u>735</u>

- d. möglichst kompakte und dichte Siedlungen mit qualitätsvollen und ökologisch wertvollen Freiräumen geschaffen werden und
- e. eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wird, wobei insbesondere das Interesse an der Erhaltung des Kulturlandes zu berücksichtigen ist.

§ 39b (neu)

Umgang mit abgetragenem Boden

¹ Abgetragener Boden ist gemäss den Vorgaben des Bundesrechts möglichst vollständig als Boden zu verwerten.

§ 39c (neu)

Fruchtfolgeflächen

- ¹ Innert 10 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung sind die Fruchtfolgeflächen vollständig zu kartieren und in den Planungsinstrumenten darzustellen. Wo diese Kartierung noch fehlt oder veraltet ist, ist vor einer Beanspruchung des Bodens im Sinne von Absatz 4 dessen Qualität zu ermitteln.
- ² Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten. Der Kanton stellt sicher, dass sein Anteil am Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss den Vorgaben des Bundes dauernd erhalten bleibt.
- ³ Fruchtfolgeflächen dürfen nur beansprucht werden, wenn
- a. die Voraussetzungen gemäss § 39a Absatz 3 sinngemäss erfüllt sind,
- b. die Beanspruchung durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist und
- c. Varianten und Alternativen ohne Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen unter Inkaufnahme vertretbarer qualitativer Einbussen bezüglich Orts- und Landschaftsbild oder Wohngebieten geprüft wurden.
- ⁴ Als Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen im Sinn dieser Bestimmung gelten deren
- a. Zuweisung in eine Bauzone (Einzonung),
- b. Überbauung (ausserhalb der Bauzone),
- c. bodenverändernde, die Fruchtfolgequalität des Bodens vermindernde Nutzung (ausserhalb der Bauzone).
- ⁵ Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht, sind diese flächengleich zu kompensieren.
- ⁶ Als Kompensation gilt die Rückzonung von nicht überbautem Land mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen in die Landwirtschaftszone oder die Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen durch Verbesserung degradierter Böden, namentlich durch die Wiederverwertung des Bodenmaterials aus den beanspruchten Fruchtfolgeflächen.
- ⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. Er erlässt insbesondere Vorgaben zum Controlling bei der Verbesserung degradierter Böden.

§ 39d (neu)

Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsraumes

- ¹ Kanton und Gemeinden sorgen ausserhalb der Bauzonen für die Einschränkung der Zersiedelung und für die Erhaltung und Aufwertung der Landschaft.
- ² Sie treffen zu diesem Zweck insbesondere folgende Massnahmen:
- a. Berücksichtigung der Anliegen des Natur-, des Landschafts- und des Kulturlandschutzes bei Planungen und Projektierungen,
- b. Festlegung von Schutzzonen zur Erhaltung wertvoller Natur- und Landschaftsräume.
- c. Sicherstellung einer guten Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild,
- d. Priorisierung von Umnutzungen und Umbauten bestehender Bauten gegenüber zusätzlichen Neubauten.
- ³ Der Kanton erlässt Vorgaben über die Anordnung und Gestaltung der ausserhalb der Bauzonen zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen, die insbesondere im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind.
- ⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsvorschriften. Er bezeichnet insbesondere die Dienststelle, die für die Umsetzung der Vorgaben zur Biodiversität und zur Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild zuständig ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Gesetzesinitiative «Luzerner Kulturlandschaft» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern, 2. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner